

Ich erkenne mit Dank Ihre gute Absicht, durch anzuordnende Prüfungen derjenigen jungen Leute, welche ins reitende feldjäger-Corps eintreten wollen, nach und nach dahin zu wirken, daß künftig das Corps bloß aus gebildeten Individuen bestehe, die in jeder Beziehung die Bestimmungen ihres Berufs erfüllen können, und indem Ich dem Plane für die Prüfungscommission, welchen Sie Mir mit Ihrem über die ganze Einrichtung erstatteten Bericht eingereicht haben, im allgemeinen Meinen Beifall gebe, überlasse Ich Ihnen, vorläufig und bis zu einer allgemeinen Festsetzung nach dem Frieden danach zu verfahren. Im Uebrigen behält es zwar dabei sein Bewenden, daß bei Besetzung der erledigt werdenden Forststellen die reitenden feldjäger vorzüglich berücksichtigt werden sollen, Sie werden es indessen Selbst nicht unbillig finden, wenn zuweilen für ehrenvoll Verwundete eine begünstigende Ausnahme Statt findet.

Berlin den 14. Juny 1815.

Friedrich Wilhelm.

An
den General-Lieutenant
v. Röckig.

Durch diese Kabinets-Ordre erhielt also der Plan für die Prüfungscommission eine vorläufige Bestätigung, und wurde das Anrecht der feldjäger auf alle erledigten Forststellen von Neuem anerkannt, die Berücksichtigung Anderer bei den Anstellungen im Forstdienst dagegen nur als besondere Ausnahme gestattet.